

A 56456/10 (2a).

Statut der Krankenkasse für Studierende der Universität Gießen

vom 23. September 1894.

Zusatz vom 22. Dezember 1905.



§ 9a.

Erkrankt ein Mitglied der Krankenkasse unter Umständen, welche die Behandlung gemäß § 6 ausschließen, so können ihm nach dem Ermessen der Krankenkasse-Kommission die Kosten einer anderweitigen Behandlung insoweit erstattet werden, als sie von der Krankenkasse zu tragen wären, wenn die Behandlung in einer Klinik der Landes-Universität und die Verabfolgung der Medikamente durch die klinische Apotheke stattgefunden hätte.

Diese Bestimmung findet auf Mitglieder der Kasse, die sich während der für die Vorlesungen bestimmten Zeit von der Landes-Universität ohne Urlaub entfernt haben, nur dann Anwendung, wenn ihre Abwesenheit gerechtfertigt ist.

---

*Einzufügen in die „Satzungen der Universität Gießen, zweiter Teil“, Ausgabe von 1904, zwischen Seite 30 und 31.*

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.

A 56456/10 (2a).



Kasse für Studierende der Universität Gießen  
 am 23. September 1894.

vom 22. Dezember 1905.



§ 9a.

glied der Krankenkasse unter Umständen, welche § 6 ausschließen, so können ihm nach dem Er=Kommission die Kosten einer anderweiten Be=attet werden, als sie von der Krankenkasse zu e Behandlung in einer Klinik der Landes=Univer=ung der Medikamente durch die klinische Apotheke

findet auf Mitglieder der Kasse, die sich während en bestimmten Zeit von der Landes=Universität aben, nur dann Anwendung, wenn ihre Abwesen=

die „Satzungen der Universität Gießen, be von 1904, zwischen Seite 30 und 31.